

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	07.09.2017
Integrationsrat	11.09.2017
Finanzausschuss	25.09.2017

Überprüfung von Kosteneinsparungen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten

Nach der Beratung der Ratsvorlage „Überplanmäßige Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen für die Unterbringung von Flüchtlingen“ (Vorlage Nr. 2685/2016) wurde durch den Rat in der Sitzung am 22.09.2016 folgender Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird kurzfristig unter Vorsitz des Flüchtlingskoordinators eine Arbeitsgruppe einrichten, in der die verwaltungsintern relevanten Stellen vertreten sind. Diese Arbeitsgruppe soll alle anfallenden Kostenpositionen bei bestehenden Einrichtungen, aber auch bei der Planung neuer Einrichtungen mit Blick auf mögliche Reduzierungen und Optimierungen überprüfen, um wirtschaftlichere Lösungen zu erzielen. In diesem Zusammenhang ist auch unter Abwägung aller Aspekte (Bauzeit, Kapazität, Finanzaufwand, Nachhaltigkeit) intensiv zu prüfen, inwieweit kostenintensive Unterbringungen (z.B. Leichtbauhallen) durch günstigere Varianten (z.B. System- und Containerbauten) ersetzt werden können. Auf Basis der Ergebnisse erfolgt eine Prüfung, ob die im Haushalt 2017 für diese Aufgaben veranschlagten Mittel dem Bedarf entsprechen.“

Bereits in der ersten Arbeitsgruppensitzung kristallisierten sich die nachfolgend aufgeführten Aufwandspositionen heraus, die in Punkto Verbesserungspotential als relevant eingestuft wurden:

- Bewachung,
- Brandschutz,
- Reinigung,
- Verpflegung,
- Mietkosten,
- Baukosten
- Unterbringungskosten für unbegleitete minderjährige Ausländer,
- Kosten der Unterkunft,
- Fördermittel/Drittmittel,
- Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz,
- Städteigene Ressourcen/Organisation.

In Anlehnung hieran wurden 9 Unterarbeitsgruppen gebildet, die mehrmals unter Besetzung der jeweils betroffenen Dienststellen getagt und Einzelpositionen kritisch auf Möglichkeiten von Verbesserungen untersucht haben.

Die bindende Vorgabe der Arbeitsgruppen lautete dabei:
Keine Kostenreduzierung zu Lasten der Geflüchteten!

Die Themen „Betreuungsschlüssel“, „Ehrenamt“ und „medizinische Versorgung“ waren nicht Gegenstand dieser Prüfungen, da sie bereits ausführlich im Zusammenhang mit den „Mindeststandards bei der Unterbringung von Flüchtlingen“ diskutiert und entsprechende Entscheidungen hierzu in der Sitzung des Rates am 12.7.17 getroffen wurden.

Die Überprüfungen der Verwaltung wurden zwischenzeitlich abgeschlossen, so dass dem Ausschuss Soziales und Senioren folgendes Ergebnis zu den zuvor genannten Punkten mitgeteilt werden kann:

Bewachung

Der Umfang der Bewachung wird durch die Verwaltung kontinuierlich für alle Einrichtungen überprüft. Grundlagen für den Einsatz von Sicherheitsdiensten bzw. den Bewachungsumfang sind baurechtliche/brandschutzrechtliche Vorgaben, politische Beschlusslagen zur personellen Präsenz in den Objekten sowie objektspezifische Problemstellungen (z.B. Umfang und Art der Einrichtungsbelegungen, Nachbarschaftsprobleme). Insbesondere der letztgenannte Punkt bietet je nach Entwicklung vor Ort die Möglichkeit zur Anpassung des Bewachungsumfangs. Dies erfolgt regelmäßig nach gemeinsamer Bewertung durch den Sozialen Dienst und den Objektservice des Amtes für Wohnungswesen. Im Ergebnis werden derzeit keine weitergehenden Optionen gesehen, die zu einer Kostenreduzierung führen.

Die Vergabe der in mehreren Losabschnitten auszuschreibenden Bewachungsleistungen wird voraussichtlich im September 2017 erfolgen. Inwieweit dadurch ein günstigeres Ergebnis erzielt werden kann, ist zur Zeit nicht absehbar.

Brandschutz

Auf Grund fehlender Ausweisungen von Feuerschutzklassen (prekäre Marktsituation 2015/2016), war die Verwaltung gezwungen, den fehlenden technischen Brandschutz durch den Einsatz von zahlreichen Brandschutz Helfern (Auflage für den Betrieb = hoher Personalkostenaufwand) auszugleichen. Da sich der Markt der mobilen Wohneinheiten geändert hat, hat die Verwaltung mit Anbietern Verhandlungen geführt, um höhere Standards mit Blick auf den Brandschutz zu erzielen. Künftig werden Container grundsätzlich nur noch mit Feuerschutzklasse 30 (F30) –Zertifizierung (Feuerwiderstand 30 Minuten) gemietet bzw. gekauft, so dass kein personeller Brandschutz für diese Anlagen erforderlich wird.

Bei bestehenden Containeranlagen werden in den jeweiligen Nachverhandlungen immer die Optionen Kauf und Miete einzelfallbezogen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit gegenübergestellt. In die Verhandlungen wird zudem jeweils die Möglichkeit einer Nachrüstung auf F 30 geprüft.

Die aktuellen Auflagen zu der Anzahl der zu stellenden Brandschutz Helfer in den Objekten wurden in der Arbeitsgruppe ebenfalls geprüft. Dabei wurden auch Vergleiche mit den von der oberen Bauaufsichtsbehörde genehmigten Landeseinrichtungen herangezogen. Der dort genehmigte Sicherheitsstandard (Brandschutz Helfer) wurde nach Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde auf die städtischen Einrichtungen übertragen. Der Personaleinsatz konnte dadurch erheblich reduziert werden. Im Haushaltsjahr **2017** können **rd. 3,0 Mio €** eingespart werden, **ab 2018** sind **Einsparungen von rd. 4 Mio €** erzielbar.

Reinigung

Laufende Unterhaltsreinigungen und Sonderreinigungen in den von der Verwaltung unmittelbar betriebenen Einrichtungen erfolgen grundsätzlich über beauftragte Rahmenvertragsfirmen. Eine Ausnahme bildet ein Teil der Notaufnahmen. Hier wird die Reinigung durch Hausmeisterpersonal des Betreuungsträgers durchgeführt. Die Hausmeister reinigen mit variablen Stundenanteilen, je nach Erfordernis und aktuellem Reinigungszustand. Die restlichen Arbeitszeitanteile werden für andere Hausmeistertätigkeiten eingesetzt.

Ein Kostenvergleich ist nicht möglich, weil die Arbeitszeitanteile der Hausmeister (z.B. für Reinigungsarbeiten) nicht fix sind, noch keine Verwendungsnachweise des Betreuungsträgers für Personalkosten vorliegen und die abgerechneten Kosten der Rahmenvertragsfirmen verwaltungsintern im Wege der internen Leistungsverrechnung weitergegeben werden und somit kein objektbezogener

Aufwand abgeleitet werden kann.

Aktuell sind in dem Bereich Reinigung keine Einsparungen ersichtlich.

Verpflegung

Mit Stand vom 22.12.2016 waren 5.009 Personen in den Notaufnahmen der Stadt mit Gemeinschaftsverpflegung untergebracht. Die Verpflegungskosten betragen in diesen Fällen 11,31 € pro Flüchtling pro Tag. Eine Reduzierung dieser Kosten ist nur zu Lasten der Qualität der Verpflegung möglich und wird seitens der Verwaltung nicht befürwortet.

Kostenreduzierungen bei der Gemeinschaftsverpflegung in 2017 sind in größerem Umfang möglich, da die restlichen belegten Turnhallen inzwischen zugunsten anderer Unterbringungsmöglichkeiten, zum Teil mit Selbstversorgung, aufgegeben wurden.

Die schon in 2016 getroffene Entscheidung, über die bereits beschlossenen keine weiteren Leichtbauhallen mit Gemeinschaftsverpflegung zu errichten, sondern Unterbringungseinrichtungen mit Selbstverpflegung den Vorzug zu geben, reduziert darüber hinaus in 2017 die Kosten im Zusammenhang mit der Verpflegung.

Mietkosten

Die Überprüfung von Miet- und Kaufoptionen wird bei sämtlichen Überlegungen bereits aktuell von der Verwaltung berücksichtigt. Die Mieten werden zudem im Vorfeld verwaltungsintern auf Angemessenheit überprüft. Nach inzwischen erfolgtem Freizug der Turnhallen wird eine neue Priorisierung hinsichtlich der Aufgabe weiterer kostenintensiver Einrichtungen durch die Verwaltung erstellt. Aktuell werden keine weiteren Einsparpotentiale gesehen.

Baukosten

Derzeit befindet sich ein Baukostencontrolling beim Amt für Wohnungswesen im Aufbau. Dieses erfolgt in Abstimmung mit der Kämmerei und unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Gebäudewirtschaft. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist somit keine qualifizierte Analyse von Baukosten möglich. Nach Einrichtung dieses Controllings, das sich an den besonderen Bedingungen und Anforderungen der Errichtung von Unterbringungseinrichtungen orientiert, wird eine qualitative Analyse der Baukosten zur Identifikation und Umsetzung von Einsparpotentialen möglich sein.

Unbegleitete minderjährige Ausländer

Einsparmöglichkeiten werden bei den Unterbringungskosten für die Erstaufnahme gesehen. Da eine Gruppe Jugendlicher aus einem bestimmten geographischen Bereich die kostenintensiven Hilfsmaßnahmen in einer stat. Aufnahmegruppe nicht nutzt, reicht für diesen Personenkreis ein niedrighschwelliges Schlafangebot. Der Jahresdifferenzbetrag für ein solches Schlafangebot im Vergleich zu einer stat. Aufnahmegruppe beträgt für vier Jugendliche rd. 150.000 € Jahreskosten. Das Amt für Kinder Jugend und Familie hat in Kooperation mit dem städt. Jugendhilfzentrum KidS sowie dem Jugendhilfeträger Leuchfeuer-Heimspiel e.V. ein Schlafangebot für 4 Jugendliche entwickelt, welches unter dem Titel „Nachtkwartier“ seit 1. Februar 2017 genutzt wird.

Weitere Einsparmöglichkeiten sind bei den Vorhaltekosten für Erstaufnahmen erkennbar, die aufgrund der kurz- und mittelfristig nicht absehbaren Entwicklung des Flüchtlingszuzugs entstehen, und somit keinem Einzelfall zugeordnet werden können. Diese Kosten können derzeit gegenüber überörtlichen Kostenträgern nicht geltend gemacht werden. Die derzeitigen Kosten betragen 240.000 € pro Jahr.

Die Verwaltung hat Gespräche mit dem Landschaftsverband Rheinland als überörtlichem Kostenträger mit der Zielrichtung der Kostenerstattung geführt, die jedoch bisher kein positives Ergebnis erzielt haben. Durch das Jugendamt werden vorgehaltene Plätze im Aufnahmebereich für Clearingangebote zwischengenutzt, so dass die Vorhaltekosten reduziert werden konnten.

Große Einsparpotentiale sind bei den Unterbringungskosten im Regelsystem ersichtlich. Da kein ausreichender Wohnraum zum Ende der Jugendhilfemaßnahmen zur Verfügung steht, verbleiben die Betroffenen länger in der Jugendhilfe bzw. Hilfe zur Erziehung. Bei ausreichenden Wohnraumressourcen könnten prognostisch ca. 50 Jugendliche/junge Erwachsene ein halbes Jahr früher aus den Jugendhilfeangeboten entlassen werden. Dies würde eine Kostenre-

duktion von ca. 1,5 Mio € pro Jahr nach sich ziehen. Eine relevante Reduzierung dieser Kosten scheidet zur Zeit auf Grund der Wohnraumsituation. Es bleibt abzuwarten, in wie weit die Programme zur Aktivierung des öffentlich geförderten Wohnraums greifen.

Die vom Land gezahlte Verwaltungskostenpauschale ist nicht auskömmlich. Diesbezüglich müsste eine Anpassung an die tatsächlich entstehenden Kosten eingefordert werden. Eine entsprechende Intervention über den Städtetag ist geplant.

Kosten der Unterkunft

Nach Anerkennung des Geflüchteten tritt in der Regel ein Rechtskreiswechsel zum Sozialgesetzbuch (SGB) II ein. Ab diesem Zeitpunkt ist das Jobcenter zuständig.

Zur Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asylbewerber/innen im SGB II sieht das „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ für die Jahre 2017 bis 2019 die prozentuale Anhebung der Bundesbeteiligung an den KdU im SGB II vor.

Die landesspezifischen Werte werden jährlich für das Folgejahr vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch eine Rechtsverordnung festgelegt und können ab 2017 rückwirkend an die Ausgabenentwicklung der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft angepasst werden.

Für die Festlegung und Anpassung der Werte werden auf der Grundlage statistischer Daten die Vorjahresausgaben eines Landes zugrunde gelegt. Dies bedingt, die Notwendigkeit, sämtliche Kosten der Unterkunft der Zielgruppe im IT-System des Jobcenters abzubilden.

Die Problemstellung, dass die anfallenden Kosten der Unterkunft für Menschen, die in Notunterkünften (Turnhallen, Leichtbauhallen etc.) untergebracht sind, ebenfalls im IT-System ALLEGRO des Jobcenters verzeichnet sein müssen, konnte zwischenzeitlich gelöst werden. Die Anhebung der Bundesbeteiligung an den KdU wird als Entlastung für den Haushalt im Bereich der Kosten der Unterkunft positiv eingeschätzt.

Fördermittel/Drittmittel

Die höhere Inanspruchnahme von Finanzmitteln aus Förderprogrammen des Landes, des Bundes und von Dritten wird als dringend erforderlich angesehen. Diese Vorgehensweise kann den städtischen Haushalt entlasten, da in diesen Fällen lediglich der städtische Eigenanteil finanziert werden muss.

Derzeit entwickelt die Verwaltung ein Konzept für ein Fördermonitoring und –management als integralen Bestandteil der angestrebten Stärkung der EU-Kompetenz der Stadt Köln und des Ziels, für wichtige städtische Vorhaben in Zukunft mehr Drittmittel einzuwerben. Auf Grund der strategischen und finanzwirtschaftlichen Gesamtbedeutung der Thematik findet die Konzepterstellung Eingang in den Verwaltungsreformprozess. Von besonderer Bedeutung bei der zielgerichteten Ausrichtung städtischer Fördermittelaktivitäten wird dabei der Festlegung städtischer Handlungsprioritäten zukommen. Weitere Entlastungen durch „Drittmittel“ könnten durch die Akquise von zusätzlichen Stiftungsgeldern erzielbar sein, mit denen Projekte finanziert werden, die ansonsten den kommunalen Haushalt belasten würden. Ein erstes Abstimmungsgespräch mit den Kölner Stiftungen e.V. hat am 08.03.2017 stattgefunden.

Flüchtlingsaufnahmegesetz

In 2016 gab es ein Verfahren, wonach unabhängig von den tatsächlich vor Ort aufgenommenen geflüchteten Menschen Pauschalzahlungen des Landes nach dem Verteilungsschlüssel an die Kommunen geleistet wurden.

Das Verfahren wurde Anfang 2017 auf eine personenscharfe monatliche Erstattung durch das Land umgestellt. Demnach erhält die Stadt Köln gemäß § 4 Abs. 1 FlüAG 866 € pro Monat für den Personenkreis des § 2 FlüAG. Darunter fallen u.a. Asylbewerber, Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG und unerlaubt eingereiste Personen, die zugewiesen worden sind.

Die monatliche Meldung, an der mehrere Ämter beteiligt sind, ist maßgebend für die Berechnung der Aufnahmequote/Neuzuweisungen und die Kostenerstattung durch das Land.

Grundlage der Zahlung ist nunmehr eine personenscharfe Abrechnung. Zahlungen erfolgen nur für die im Rahmen der Prüfung des Landes als einvernehmlich festgestellten/abrechnungsfähigen Fälle.

Zunächst werden die von der Stadt Köln gemeldeten Fälle mit den Informationen im Ausländerzentralregister abgeglichen. Nach Bearbeitung bzw. Kommentierung dieser Fälle durch die Ausländerbehörde läuft die Meldung weiter an die Bezirksregierung. Wenn dort ein Klärungsbedarf besteht, werden die Fälle an die Kommune zurückverwiesen. Sie können dann nach Klärung innerhalb eines Monats spätestens bis Ende des Jahres erneut an das Land geschickt werden.

Im Fall der Anerkennung durch das BAMF erfolgt der Rechtskreiswechsel der betroffenen Person in das SGB II. Im Fall der Ablehnung entstehen der Kommune bei nicht erfolgter Abschiebung bzw. freiwilliger Ausreise Kosten, die nicht mehr erstattungsfähig sind.

§ 4 Abs. 5 FlüAG regelt das Ende der Zahlungsverpflichtung für den Personenkreis i. S. v. § 2 FlüAG wie folgt:

Asylbewerber

- Monat der Anerkennung als Asylberechtigter / Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes oder
- bei negativer Entscheidung 3 Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht

Personen mit AE gem. § 23 Abs. 1 AufenthG

- 3 Jahre seit der Zuweisung oder
- im Monat einer Statusänderung

Unerlaubt Eingereiste

- 2 Jahre seit der erstmaligen Zuweisung oder
- im Monat einer Statusänderung

Eine Stellschraube zur Kostenreduzierung wird weiterhin in einem Vorstoß des Städtetags gesehen, in der die Kommunen fordern sollten, dass die Kostenerstattung nach Entscheidung des BAMF für mehr als drei Monate (z.B. neun Monate) erfolgt. Die Realisierung der Abschiebung bzw. der freiwilligen Ausreise innerhalb von drei Monaten ist als Regel unrealistisch.

Die zweite Stellschraube kann in den Ergebnissen der Erhebung der tatsächlich anfallenden Kosten für die Unterbringung von Geflüchteten des Landes NRW liegen, die quartalsmäßig an das Land gemeldet werden. Nähere Erläuterungen hierzu gibt die Verwaltung im 16. Flüchtlingsbericht an den Ausschuss Soziales und Senioren.

Stadteigene Ressourcen, Organisation

Mit dem Ziel der Kostenreduzierung bzw. Verbesserung der Erlössituation im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten wurden auch die Parameter: organisatorische Rahmenbedingungen, personelle Ressourcen und Steuerungsmöglichkeiten beim Amt für Wohnungsweisen (56) sowie beim Amt für Kinder, Jugend und Familie (51) betrachtet.

Organisatorische Rahmenbedingungen:

Auf Grund der Herausforderungen, die sich durch den Flüchtlingszuwachs ergeben haben, wurde das Amt 56 sukzessive einer organisatorischen Betrachtung unterzogen. Insbesondere die Abteilung 562/Wohnraumversorgung wurde hinsichtlich der aufbauorganisatorischen Strukturen an die aktuelle Situation angepasst. Konkret wurden organisatorische Veränderungen in den Bereichen sozialarbeiterische Betreuung, Bau- und Akquise und Nutzerverwaltung/ Einnahmeverwaltung vollzogen. Fortlaufend werden verwaltungsintern weitere notwendige organisatorische Maßnahmen abgestimmt, wie z. B. die Überprüfung von bestehenden Prozessen und die Ermittlung von Personalbemessungsdaten. Kurzfristige Möglichkeiten zur Kostensenkung sind derzeit nicht ersichtlich.

Die Stadt Köln hat am Interessenbekundungsverfahren des Landes für das Projekt „Einwanderung gestalten“ teilgenommen und nach positiver Rückmeldung Ende Februar 2017 einen Förderantrag gestellt. Der Förderbescheid liegt seit dem 01.04.2017 vor. Diesbezüglich wird auf die vom Rat beschlossenen Verwaltungsvorlage (Nr. 0554/2017) verwiesen. Demnach werden in den kommenden zwei Jahren mit finanzieller Förderung des Landes ämterübergreifende Prozesse be-

trachtet und Vorschläge zur Optimierung erarbeitet. Die politischen Gremien werden regelmäßig über den Projektsachstand, Ergebnisse und die weitere Vorgehensweise informiert.

Personelle Ressourcen bei 56/Amt für Wohnungswesen:

Steigende Fallzahlen und zunehmende bzw. neue Aufgaben haben dazu geführt, dass bei 56 – wie auch bei anderen betroffenen Ämtern wie z. B. Amt für Soziales und Senioren und Amt für öffentliche Ordnung – entsprechend Stellen zugesetzt wurden. Dies führte zu Kostensteigerungen in den betroffenen Bereichen.

Die kurzfristige Besetzung von bereitgestellten Stellen zur Aufgabenwahrnehmung gestaltet sich gesamtstädtisch sehr schwierig.

Aufgrund der bekannten, angespannten Arbeitsmarktsituation -insbesondere im Fachkräftebereich- können Stellenbesetzungen teilweise erst verzögert und nicht zu den oftmals besseren Bedingungen der freien Wirtschaft erfolgen. Da die Stadt Köln als öffentlicher Arbeitgeber verpflichtet ist, tarifkonform zu agieren, erschwert dies in bestimmten Fachkräftebereichen die Personalgewinnung in besonderem Maße. Eine hohe Arbeitsbelastung bei vorhandenem Personal führt zudem zu vermehrter Fluktuation.

Maßnahmen zur Gegensteuerung, wie z. B. die Erhöhung der Auszubildendenzahlen, Plakataktionen, Speed-Datings über das Jobcenter Köln wurden initiiert, greifen jedoch erst mittelfristig bzw. noch nicht in auskömmlichem Umfang, so dass auch weiterhin hohe Personalbedarfe bestehen. Weitere strategische Entscheidungen zur Personalgewinnung sind dringend erforderlich, um die Bedarfe bei 56 zu decken. Für 2017 sind daher intensive Personalakquiseaktionen geplant.

Finanzen:

Im Finanzbereich bei 56 sind inzwischen Personalressourcen verstärkt und qualifiziert worden, so dass in den Fachabteilungen bei 56 und der Kämmerei zukünftig Informationen als Grundlage für Steuerungsmöglichkeiten in erforderlichem Maße zur Verfügung stehen.

Entsprechend wurde aktuell eine Vollzeitstelle Fachcontrolling eingerichtet, die auch den Teilaspekt eines Baukostencontrollings beinhaltet. Aufgabenschwerpunkt ist es, auf der Basis von operativen und strategischen Zielen ein Controlling einzuführen, welches eine verlässliche Datenbasis liefert und Kostentransparenz herstellt.

Für den zusätzlichen Arbeitsaufwand, der in diesem Zusammenhang im Bereich Kosten-/Leistungsrechnung entsteht, wird eine weitere Stelle bei 560/Haushalt-Rechnungswesen-KLR bereitgestellt.

Personelle Ressourcen bei 51/Amt für Kinder, Jugend und Familie:

Im Bereich der pädagogischen Fachkräfte gibt es Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung. Die Verzögerung von individuellen Hilfeplanungen durch fehlende Fachressourcen kann in vielen Einzelfällen zu längeren Laufzeiten, aufwändigen und kostenintensiven Jugendhilfemaßnahmen führen. Bei den Verwaltungskräften (WJH) ist aufgrund von hoher Arbeitsbelastung, zusätzlichen Tätigkeiten und krankheitsbedingten Rückständen eine aktualisierte Personalbedarfsberechnung gegenüber dem Amt für Personal, Organisation und Innovation angemeldet worden, die zur Zeit geprüft wird. Einsparungen sind auch hier nicht ersichtlich.

Auf der Ertragsseite ist im Zusammenhang mit der Kostenerstattung der überörtlichen Kostenträger eine Optimierung der Personalbesetzung erforderlich. Alle Erstattungen sind einzelfallbezogen ggü. dem überörtlichen Träger fristgerecht geltend zu machen. Nicht besetzte Stellen verursachen Rückstände, die eine vollumfängliche Kostenerstattung gefährden. In diesem Kontext ist auch der befristete Einsatz zusätzlicher Honorarkräfte denkbar. Verwaltungsinterne Abstimmungen dazu laufen.

Fazit personelle Ressourcen bei 56 und 51:

Im Hinblick auf die quantitative und qualitative Personalausstattung der am Flüchtlingsprozess beteiligten Stellen sind derzeit keine Anhaltspunkte für eine Senkung der Kosten ersichtlich. Die organisatorischen Prozesse und Standards werden kontinuierlich betrachtet.

Mit der Einrichtung der Stelle Fachcontrolling wird zu erwarten sein, dass durch die Verknüpfung fachlicher Aspekte der Flüchtlingsunterbringung und deren finanzwirtschaftlichen Auswirkungen eine

Grundlage geschaffen wird, die eine gezielte Steuerung und Planung zur Kostenreduzierung ermöglicht.

Gesamtfazit:

Wie bereits in der Vorlage 2865/2016 „Genehmigung überplanmäßiger Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen für die Unterbringung von Flüchtlingen im Doppelhaushalt 2016/2017“ ausgeführt, ergaben sich die für das Haushaltsjahr 2016 erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 35,4 Mio € im Wesentlichen durch die drei Faktoren:

- Anzahl und Größe der erforderlichen Notunterkünfte,
- Zusätzliche Auflagen und Sicherheitsanforderungen bei den temporären Unterbringungseinrichtungen,
- Marktsituation.

Durch die erfolgte Nachsteuerung von Maßnahmen, z.B. Aufgabe von Notunterkünften, die Entwicklung der Flüchtlingszahlen (Stand 18.08.2016: 13.835, Stand 07.06.2017: 11.760) und die veränderte Marktsituation, ist eine erneute überplanmäßige Bereitstellung zusätzlicher Mittel in der Größenordnung des vorherigen Jahres in 2017 nicht zu erwarten.

gez. Dr. Keller